

stadt



wädenswil

Bau- und Zonenordnung (BZO) Teilrevision Mehrwertausgleich

Erlassen am 12. Juli 2021

Anpassungen an der BZO

Die bestehenden Vorschriften der Bau- und Zonenordnung (BZO) von Wädenswil, Schönenberg und Hütten werden im Rahmen der Teilrevision zum Mehrwertausgleich nicht angepasst. Neu gelten für alle drei Ortsteile unabhängig ihrer jeweils gültigen BZO die nachstehenden Vorschriften. Die Vorschriften werden nach deren Erlass in die Gesamtrevision der BZO integriert. Die Nummerierung des Abschnitts und der Artikel wird zu diesem Zeitpunkt angepasst.

V. Mehrwertausgleich

Art. 1 Erhebung einer Mehrwertabgabe

Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

Grundsatz

Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².

Freifläche

Die Mehrwertabgabe beträgt 30 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Abgabesatz

Art. 2 Erträge

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Mehrwertausgleichsfonds

Vom Gemeinderat festgesetzt am: 12. Juli 2021

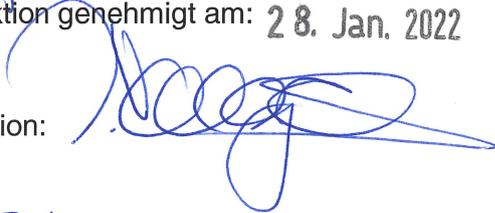

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Von der Baudirektion genehmigt am: 28. Jan. 2022

Für die Baudirektion:



BDV Nr.: 1417/21

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 3

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 73 11

planenundbauen@waedenswil.ch